

**Satzung**  
**über die Errichtung und Unterhaltung**  
**von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Köln**  
vom 21. Dezember 1999

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.1999 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (SGV NW 2023) - in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Köln errichtet und unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte. Die Unterbringung zur Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 41 Abs. 1 **Alt.1**) GO NW.

(2) Obdach wird nur vorübergehend gewährt. Die Unterbringung erfolgt mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen zu befähigen, unabhängig von ihnen zu leben.

(3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.  
Der Oberbürgermeister - **Amt für Wohnungswesen** - kann zu dem Bestand der errichteten und unterhaltenen Unterkünfte, Gebäude, Wohnungen und Räume auf- oder aus dem Bestand herausnehmen.

**§ 2**  
**Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Einweisungsbescheides der Stadt Köln. Bei der Auswahl der Unterkunft werden - soweit angemessen und vertretbar - die besonderen Belange der Aufzunehmenden (z. B. Schule, Arbeitsstelle) berücksichtigt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder auf ein weiteres Verbleiben in ihr besteht nicht.

(2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(3) Mit der Aufnahme sind die Bewohner an die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung gebunden.

### **§ 3**

#### **Einbringung und Aufbewahrung beweglicher Habe**

(1) Soweit ein Bewohner nicht in der Lage ist, seine bewegliche Habe zur Zeit des Einzuges selbst unterzubringen, kann sie durch die Stadt Köln gegen Aushändigung eines Einlagerungsscheines gelagert werden.

(2) Das eingelagerte Gut ist binnen eines Monats nach Beendigung der Benutzung zurückzunehmen. Wird es innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen und bleibt eine zur Abholung gesetzte Frist von einem weiteren Monat unbeachtet, ist die Stadt Köln befugt, das eingelagerte Gut zu verwerten. Steht der Wert des Gutes nach Prüfung der Verwertbarkeit in keinem Verhältnis zum zu erzielenden Erlös, kann die Stadt Köln an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben. Auf die Folgen ist in der Fristsetzung hinzuweisen. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Erlös ist dem Bewohner auszuführen.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 5**

#### **Auskunftspflicht**

Die Bewohner der Unterkünfte haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Hilfe maßgebend sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

### **§ 6**

#### **Zutritt zu den Unterkünften**

(1) Beauftragte der Stadt Köln sind in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Bewohner zu betreten.

(2) Aus wichtigem Grunde kann die Stadt Köln Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

## § 7

### Erlaubnispflicht und Hausordnung

(1) Die schriftliche Erlaubnis des Amtes für Wohnungswesen ist erforderlich für die:

- a) Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen in den Einrichtungen,
- b) Ausübung eines Gewerbes in den Einrichtungen,
- c) Anbringung von Firmentafeln, Reklameschildern oder sonstigen Werbeeinrichtungen,
- d) Anbringung von Antennen und Satellitenanlagen,
- e) Aufstellung und Betrieb von Ölöfen,
- f) Tierhaltung,
- g) Beherbergung von nicht gemäß § 2 aufgenommenen Personen.

(2) Weitere Rechte und Pflichten der Bewohner werden durch eine Hausordnung geregelt, die der Oberbürgermeister nach Abstimmung mit den Bewohnervertretern erlassen wird.

## § 8

### Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch

- a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den Bewohner,
- b) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
- c) den Widerruf der Stadt Köln.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Hausverwaltung beim **Amt für Wohnungswesen** zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein zu übergeben. Die Schlüssel sind der Hausverwaltung auszuhändigen.

(4) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Stadt Köln berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten des Bewohners zu entsorgen. Wird der Einweisungsbescheid gemäß § 9 Absatz 3 Buchstabe g) widerrufen, wird die bewegliche Habe eingelagert und nach § 3 Abs. 2 verfahren; einer weiteren Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

## § 9

### **Fristablauf, Widerruf, Verlegung und Räumungen**

(1) Bei Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist kann die Stadt Köln nach pflichtgemäßem Ermessen die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(2) Die Stadt Köln kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Bewohner in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(3) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 2 liegen unter anderem vor,

- a) wenn Bewohner sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen,
- b) bei sonstigem schwerwichtigem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
- c) wenn die Bewohner die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,
- d) wenn die Bewohner sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
- e) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet,
- f) wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist,
- g) wenn eine Unterkunft von den Bewohnern, denen sie zugewiesen war, länger als zwei Monate nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde,
- h) wenn das Nutzungsverhältnis für, die Unterkunft zwischen der Stadt Köln und Dritten endet.

(4) Bei Verlegung ist das Schutzbedürfnis von zum Haushalt gehörigen Personen, insbesondere Kindern, die an den in Abs. 1 bis 3 aufgeführten Verstößen unbeteiligt waren, angemessen zu berücksichtigen.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachloseneinrichtungen in der Stadt Köln vom 15. März 1972 (ABl. StK. 1972 S, 115) außer Kraft.



Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 21. 12. 1999

Blum  
Oberbürgermeister

(ABl. StK. 1999 S. 585)